



Grenz- überschreitende Zahlungen in Euro⁽¹⁾ : effizienter und daher preiswerter

DIE EINFÜHRUNG der Euro-Münzen und -Scheine am 1. Januar 2002 und die Annahme einer Verordnung²⁾ in bezug auf grenzüberschreitende Zahlungen in Euro durch die Europäische Kommission sind wichtige Schritte auf dem Weg zu einem echten Europäischen Zahlungsraum.

Im wesentlichen sieht die Verordnung vor, die Gebühren für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro innerhalb der Europäischen Union denen für inländische Zahlungen anzugleichen.

Wie kommen Sie für grenzüberschreitende Zahlungen in den Genuss des Tarifs für Inlandszahlungen?

I. Wer kommt in Betracht?

Jeder, der als Privatperson oder als Unternehmen, als Auftraggeber oder Begünstigter eine grenzüberschreitende Zahlung ausführt.

II. Um welche Verrichtungen und Beträge geht es?

- ▶ Abhebungen von Euro-Scheinen an Geldautomaten und elektronische Zahlungen in Euro mit **Zahlkarte** für einen Höchstbetrag von 50.000 Euro.
- ▶ **Überweisungen** und **Domizilierungen** in Euro³⁾ für einen Höchstbetrag von 50.000 Euro.

Schecks sind davon ausgenommen.

III. Um welche Länder und Gebiete geht es?

Der *europäische Wirtschaftsraum*, der besteht aus den Ländern der *europäischen Union (EU)*: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Guadeloupe, Guyana, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (mit Einbegriff von den Azoren und Madeira), Réunion, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien (mit Einbegriff von den Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla), Tschechien, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern; und Island, Liechtenstein und Norwegen.

IV. Pflichten des Kunden

- ▶ Damit Ihre grenzüberschreitenden **Überweisungen** für den Tarif für inländische Überweisungen in Betracht kommen, müssen Sie Ihrer Bank die internationale Kontonummer (IBAN) des Begünstigten sowie den Bankcode der Empfängerbank (BIC, Bank Identifier Code) mitteilen. Siehe auch weiter.
- ▶ Für grenzüberschreitende **Rechnungen** innerhalb der Europäischen Union muss ein Lieferant, der Zahlungen per grenzüberschreitender Überweisung akzeptiert, seinen Kunden seine IBAN und den BIC-Code seiner Bank mitteilen.

V. Pflichten der Bank

Für alle erwähnten Verrichtungen muss Ihre Bank Sie über die erhobenen Gebühren informieren. Jede Änderung dieser Gebühren muss vor ihrer Einführung mitgeteilt werden. Diese Informationspflicht gilt auch für Schecks.

Im Fall von Devisenumtausch müssen auch die Umtauschgebühren mitgeteilt werden.

Ihre Bank muss Ihnen auch Ihre IBAN und ihren BIC mitteilen. Spätestens ab dem 1. Juli 2003 werden diese Angaben auch auf Ihrem Kontoauszug erscheinen oder diesem beigelegt.

Sonstige Anordnungen in bezug auf Überweisungen

Für Überweisungen, die nicht unter die Verordnung fallen, gilt ein anderer Tarif als für inländische Überweisungen. Darüber kann Ihre Bank Sie ausführlich informieren.

Das Gesetz vom 10. Dezember 2009 über Zahlungsdienste¹⁾ bestimmt, welche Informationen Ihnen die Bank im Hinblick auf ihre Bedingungen und die Ausführungsfristen mitteilen muss. Dieses Gesetz gilt für alle Überweisungen:

- ▶ innerhalb der Europäischen Union inkl. den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen),
- ▶ in Euro oder in einer Währung eines dieser Länder.

Sobald die Bank Ihren Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung angenommen hat, muss sie sich – auf Ihr Ersuchen hin – in bezug auf die Ausführungsfrist sowie die Provisionen und Kosten festlegen, mit Ausnahme der Kosten in Verbindung mit dem eventuell zur Anwendung kommenden Wechselkurs.

Sie müssen jedoch sämtliche notwendigen Informationen zur Ausführung Ihrer Überweisung, wie Kontonummer des Empfängers und korrekte Identifikation seiner Bank angeben.

Alle in Verbindung mit diesen Überweisungen entstehenden Kosten, einschließlich jener der ausländischen Banken, müssen von Ihnen getragen werden, außer wenn Sie der Bank ausdrücklich einen anders lautenden Auftrag erteilen. Dies sollten Sie immer berücksichtigen.

- (1) Dies gilt auch den Überweisungen in schwedischer Krone (SEK) und in Rumänischer Leu.
- (2) Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro. Diese Verordnung wurde ersetzt von der Verordnung EG 924/2009 die am 1. November 2009 in Kraft ist getreten.
- (3) Die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste wurde von diesem Gesetz in belgisches Recht umgesetzt.

IBAN & BIC

Die IBAN (*International Bank Account Number*) ist die für die Überweisungen zu benutzten Kontonummer.

Die IBAN zählt maximal 34 alphanumerische Zeichen und hat für jedes Land eine feste Länge (für Belgien: 16 Zeichen). Die IBAN setzt sich zusammen aus einem Ländercode (zwei Buchstaben), einer Kontrollzahl (zwei Ziffern) und einer (für bestimmten Staaten ergänzten) nationalen Kontonummer.

Vor der Kontonummer steht das Akronym „IBAN“, die Kontonummer selbst ist in Gruppen von 4 Zeichen unterteilt, die jeweils durch eine Leerstelle voneinander getrennt sind.

Bei elektronischer Registrierung werden das Akronym „IBAN“ und die Leerstellen weggelassen.

Der BIC-Code (*Bank Identifier Code*), auch S.W.I.F.T.-Code genannt, identifiziert die Bank des Begünstigten. Der BIC-Code umfasst 8 oder 11 alphanumerische Zeichen und besteht aus einem Bankcode (4 Zeichen), einem Ländercode (2 Buchstaben), einem Ortscode (2 Zeichen) und eventuell einem Zweigstellencode (3 Zeichen).

Vor dem BIC-Code steht das Akronym „BIC“, das bei elektronischen Registrierungen weggelassen wird.

Beispiele

Belgien: 539-0075470-34
IBAN: BE68 5390 0754 7034
BIC: BANKBEBB

Frankreich: 18206 00010 30569664001 17
IBAN: FR76 1820 6000 1030 5696 6400 117
BIC: BANKFRPP882

Niederlande: 12.34.56.789
IBAN: NL97 BANK 0123 4567 89
BIC: BANKNL2A

Überweisungsaufträge

Teilen Sie Ihrer Bank Ihre Überweisungsaufträge vorzugsweise auf elektronischem Wege mit.

Hätten Sie gern weitere Informationen?

Ihre Bank erteilt Ihnen gern nähere Auskünfte.

Sie können auch die Website des Febelfin konsultieren (<http://www.febelfin.be>), wo Sie sowohl allgemeine Informationen als auch detaillierte Erläuterungen und Gebrauchshinweise finden.